

Anzeige gem. § 8 Abs. 1 des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) über die Haltung eines Hundes und Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 4 Abs. 1 LHundG NRW für das Halten eines

gefährlichen Hundes Hundes bestimmter Rassen gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW

Antragsteller (Hundehalterin / Hundehalter)

Name (evtl. Geburtsname)		Vorname
Geburtsdatum und -ort		Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort
Tel.-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail-Adresse

Beschreibung des Hundes

Rasse		Kreuzung zwischen	
Gewicht Kg	Größe (Widerristhöhe) cm	Fellfarbe	Alter (evtl. Geburtsdatum)
Geschlecht <input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin		Name	Mikrochip-Nr.:
Halter seit: (Nachweise beibringen)			

Nachweise (Beigefügt sind: Zutreffendes bitte ankreuzen)

Das erforderliche Führungszeugnis (Auszug aus dem Bundeszentralregister, Belegart O) habe ich beim Bürgerbüro unter Angabe des Verwendungszwecks „Hundehaltung“ zum Aktenzeichen 32.115 beantragt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit zum Halten eines Hundes besitze ich, Ausschlussgründe gem. § 7 LHundG NRW liegen nicht vor. – s. Rückseite -

Eine Kopie des Sachkundenachweises ist beigefügt wird nachgereicht

Eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice (Personenschäden 500.000 Euro, sonstige Schäden 250.000 Euro), aus der die Rasse des Hundes hervorgeht ist beigefügt wird nachgereicht

Beschreibung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen, in denen der Hund gehalten wird:

Wohnen im: <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus	Hund wird gehalten: <input type="checkbox"/> im Zwinger <input type="checkbox"/> in der Wohnung	Grundstück verfügt über: <input type="checkbox"/> Garten _____ qm <input type="checkbox"/> eingezäunt / nicht eingezäunt <input type="checkbox"/> welche Höhe hat der Zaun _____ cm <input type="checkbox"/> keine Freianlagen
---	---	---

Nur für gefährliche Hunde:

<input type="checkbox"/> Der Hund wurde von mir zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gehalten. (Nachweise vorlegen) <input type="checkbox"/> Mein überwiegendes besonderes Interesse begründe ich wie folgt:	- Begründung -
---	----------------

Auszug aus dem Landeshundegesetz NRW

gefährliche Hunde

1. American Staffordshire Terrier
 2. Pitbull Terrier
 3. Staffordshire Bullterrier
 4. Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen

Hunde bestimmter Rassen

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| 1. Alano | 6. Mastino Napoletano |
| 2. American Bulldog | 7. Fila Brasileiro |
| 3. Bullmastiff | 8. Dogo Argentino |
| 4. Mastiff | 9. Rottweiler |
| 5. Mastino Espanol | 10. Tosa Inu |
- sowie deren Kreuzungen

Gefährliche Hunde gem. § 3 LHundG NRW

Als gefährliche Hunde im Sinne der LHV NRW gelten:

- a) Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Ausbildung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
- b) Hunde, die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
- c) Hunde, die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben,
- d) Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

§ 7 LHundG NRW – Zuverlässigkeit –

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen
 1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
 2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
 3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
 4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
 1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
 2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
 3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
 4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Rücksendung an:

Stadt Bochum
Ordnungsamt
-32 122-
Jungesellenstr. 8
44777 Bochum

Für evtl. telefonische Nachfrage

wählen Sie bitte die Rufnummer:

0234 / 910-1030 , 910-1408 oder 910-1783